

# RS OGH 1958/6/25 1Ob193/58

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1958

## Norm

JN §41

ZPO §235 Abs1 E

## Rechtssatz

Die Klage ist bei der Vorprüfung wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückzuweisen, wenn infolge eines Rechenfehlers der begehrte Restbetrag zwischen Schuld und Teilzahlungen zwar als über der Gerichtshofgrenze liegend angegeben, in Wahrheit aber geringer ist. Die mangels Zurückweisung der Klage sodann im Verfahren erhobene Unzuständigkeitseinrede ist aber ihrerseits zurückzuweisen, wenn der Kläger sein Begehrten später über die Gerichtshofgrenze ausgedehnt hat.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 193/58

Entscheidungstext OGH 25.06.1958 1 Ob 193/58

Veröff: JBI 1958 H22,580 (mit Glosse von Novak)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0039624

## Dokumentnummer

JJR\_19580625\_OGH0002\_0010OB00193\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)